Bekanntmachung

Betr.: 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15
" Diemshoff " der Stadt Emsdetten
gemäß § 13 BBauG

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 22. Febr. 1983 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 " Diemshoff " gemäß §13 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617); zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) aufgrund der §§ 4 und 28 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979, S. 594 / SGV NW 2023) beschlossen.

Durch diese Änderung wird die Baugrenze auf dem Flurstück 498, der Flur 46 in südöstlicher Richtung in einer Größe von 6,51 m x 4,50 m erweitert.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 " Diemshoff " wird hiermit gemäß § 12 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 2256, 3617); zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 24 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 22. März 1983 öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 6. vereinfachte Änderung des o.g. Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 BBauG über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 BBauG und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgerechten Geltendmachung wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 4 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 155 a BBauG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung.

Der Bebauungsplan Nr. 15 " Diemshoff " ,
aus dem der Umfang der Änderung ersichtlich ist, liegt bei der Stadtverwaltung Emsdetten, Planungsabteilung, Rathaus, Am Markt 1, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Emsdetten, den 19. April 1983

gez. Heitjans
Bürgermeister